

MANDOLINENORCHESTER HENNEF-KURSCHEID 1924 e.V.

Überlassungsvertrag

Zwischen dem Mandolinenorchester Hennef-Kurscheid 1924 e.V. (im Folgenden *Verein* genannt) und

Vor- und Nachname des **Kindes**: _____

Vertreten durch (**Elternteil**): _____
(bitte in Druckschrift ausfüllen)

(im Folgenden *Mitglied* genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein überlässt dem Mitglied leihweise die nachfolgend näher beschriebenen neuwertigen Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen (zutreffendes ankreuzen):

- Instrument: Flachmandoline (portugiesische Form, inkl. Tasche), **Wert: 179,00 €**, Inventar-Nr. Mdl-_____ mit folgendem Zubehör:
- Notenständer K&M 101, Wert: **19,90 €**, Inventar-Nr. NS-_____
- Fußbank K&M 14670, schwarz, Wert: **12,00 €**, Inventar-Nr. FB-_____
- Stimmgerät, Wert: **4,90 €**, Inventar-Nr. SG-_____
- Satz Saiten (Thomastik g, d', a', Hannabach e", auf Instrument), **Wert: 38,80 €**
- Zupfertuch, Wert: **4,50 €** Filz-Plektrum, Wert: **2,90 €** Plektrum, **Wert: 3,50 €**
- Notenheft "Spiele mit der Mandoline (Schüler)", Wert: **14,00 €** - wird dem Mitglied unentgeltlich überlassen

§ 2 Vertragsdauer

- Die Überlassung beginnt mit dem Datum der Unterschrift des Überlassungsvertrags.
- Die Überlassungszeit beträgt 6 Monate und endet am **30.06.2023**, sofern der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt wird.
- Eine vorzeitige Rückgabe der überlassenen Gegenstände durch das Mitglied ist jederzeit möglich.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft und Kündigung

- Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag in einem engen und untrennbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft des Mitglieds im Verein steht.
- Sollte das Mitglied daher die Mitgliedschaft kündigen oder sollte diese aus einem anderen Grund beendet werden, bedeutet dies die automatische Kündigung dieses Überlassungsvertrags, ohne dass sich weitere Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein ergeben können.
- Der Vertrag kann beidseitig ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden.

§ 4 Pflichten des Mitglieds, Haftung und außerordentliche Kündigung

- Das Mitglied ist verpflichtet, das leihweise überlassene Instrument und Zubehör sorgfältig und pfleglich zu behandeln, es vor Schäden zu bewahren und keinen Gefährdungen und Schädigungen auszusetzen.
- Der Verein hat das Recht, jederzeit den Zustand des Instruments und des Zubehörs zu überprüfen.
- Für Veränderungen oder Verschlechterungen des Instruments oder Zubehörs, die durch normale Abnutzung auftreten oder herbeigeführt werden, trifft das Mitglied keine Haftung.
- Kommt es ansonsten zu einer Veränderung oder Verschlechterung, dem Verlust oder der Zerstörung des Instruments oder des Zubehörs, ist das Mitglied verpflichtet, den Verein hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

MANDOLINENORCHESTER HENNEF-KURSCHEID 1924 e.V.

Überlassungsvertrag

- Ist eine Reparatur möglich und wirtschaftlich sinnvoll, hat das Mitglied diese fachgerecht auf eigene Kosten durchzuführen zu lassen. Ansonsten wird der Gegenstand als zerstört angesehen.
- Bei Verlust oder Zerstörung hat das Mitglied in Absprache mit dem Verein nach dessen Wahl für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen oder dem Verein den unter § 1 festgelegten Geldbetrag unmittelbar zur Verfügung zu stellen.
- Das Mitglied hat den Gegenstand so zu verwenden, dass die Vereinsinteressen nicht beeinträchtigt werden.
- Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied einen vertragswidrigen Gebrauch von dem Instrument oder dem Zubehör macht und dieses z. B. ohne Zustimmung des Vereins einem Dritten überlässt.
- Ein wichtiger Grund liegt u.a. auch dann vor, wenn das Mitglied seinen Sorgfaltspflichten im Umgang mit dem Instrument oder Zubehör nicht nachkommt.

§ 5 Eigentumsrecht

- Das Mitglied erkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht des Vereins am aufgeführten Instrument und Zubehör an. Es darf keine Verfügung über das Instrument oder das Zubehör treffen, die das Eigentumsrecht des Vereins beeinträchtigen; insbesondere darf es das Instrument nicht veräußern, verschenken, verpfänden, verleihen oder weitervermieten.
- Das Mitglied ist verpflichtet, Pfändungen und alle sonstigen das Eigentumsrecht des Vereins verletzenden oder gefährdenden Vorkommnisse dem Verein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Ein Wohnungswechsel ist mindestens 15 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Rückgabe

Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages hat das Mitglied das Instrument und das Zubehör unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Nebenabreden

- Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder noch werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich vielmehr darüber einig, dass an die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Regelung diejenige Regelung treten soll, die den tatsächlichen, insbesondere wirtschaftlichen Interessen am ehesten entspricht.

<hr/> Datum	<hr/> Unterschrift des Vereins (vom Vereinsvorstand beauftragtes Vereinsmitglied)	<hr/> Unterschrift des Mitglieds (bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten)
<hr/> Datum	<hr/> Unterschrift des Vereins zur Quittierung der Rückgabe im vertragsgemäßen Zustand (vom Vereinsvorstand beauftragtes Vereinsmitglied)	